

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Vereinigtes Königreich) — Canterbury Hockey Club, Canterbury Ladies Hockey Club/ Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs**

(Rechtssache C-253/07) <sup>(1)</sup>

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Mit der Ausübung von Sport zusammenhängende Dienstleistungen — Sport ausübenden Personen erbrachte Dienstleistungen — Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und juristischen Personen erbrachte Dienstleistungen — Einbeziehung — Voraussetzungen)*

(2008/C 313/10)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (Chancery Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Canterbury Hockey Club, Canterbury Ladies Hockey Club

Beklagter: Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Auslegung von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung bestimmter Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehen — Begriff „Personen, ... die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“ — Persönlicher Anwendungsbereich

**Tenor**

1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er im Kontext von Personen, die Sport ausüben, auch Dienstleistungen erfasst, die juristischen Personen und nicht eingetragenen Vereinigungen erbracht werden, soweit — was das vorlegende Gericht zu prüfen hat — diese Leistungen in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für dessen Ausübung unerlässlich sind, die Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden und die tatsächlichen Begünstigten dieser Leistungen Personen sind, die den Sport ausüben.

2. Die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Sechsten Richtlinie 77/388 enthaltene Wendung „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport ... stehende Dienstleistungen“ ermächtigt die Mitgliedstaaten nicht, die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung hinsichtlich der Empfänger der in Rede stehenden Dienstleistungen zu beschränken.

<sup>(1)</sup> ABl. C 183 vom 4.8.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband eV/deutsche internet versicherung AG**

(Rechtssache C-298/07) <sup>(1)</sup>

*(Richtlinie 2000/31/EG — Art. 5 Abs. 1 Buchst. c — Elektronischer Geschäftsverkehr — Anbieter von Diensten über das Internet — Elektronische Post)*

(2008/C 313/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband eV

Beklagte: deutsche internet versicherung AG

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1) — Anbieter, der seine Dienste ausschließlich über das Internet anbietet, indem er auf seiner Seite nur seine E-Mail-Adresse angibt und den Nutzern für schriftliche Anfragen ein Datenfeld zur Verfügung stellt — Muss dieser Anbieter auch eine Telefonnummer angeben?